

Anlage 2 der Stellplatzsatzung

Festlegung des Ablösebetrages:

Für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen/Garagen wird die Höhe des Ablösebetrages auf 8.400,-- € festgelegt.

Der Geldbetrag entspricht der Höhe von 80 % der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zugrundeliegenden durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der ermittelten Kosten des Grunderwerbs.

Im Zuge der Entwicklung von Baupreisen und Grunderwerb erfolgt eine turnusmäßige Überprüfung des Ablösebetrages. Maßgeblich für die Ermittlung des Ablösebetrages ist i.d.R. der Beginn des Verwaltungsverfahrens (i.d.R. Eingangsdatum des Antrages).